



Landeshauptstadt
Stuttgart
Jugendamt

**Kooperationsvereinbarung
zwischen den Dienststellen
Vormundschaften/Pflegschaften
und
Pflegekinderdienst/Bereitschafts-
pflege**

**Zweite, überarbeitete Fassung
In Kraft getreten am 16. Januar 2019**

Mit der vorliegenden Fassung wird die vormals gültige
Vereinbarung vom 01.07.2015 abgelöst.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Allgemeines	3
1.1 Kinder in Pflegefamilien.....	3
1.2 Haltung in der Kooperation.....	3
1.3 Ziele der Zusammenarbeit.....	4
1.4 Aufgaben in der Kooperation.....	4
1.4.1 Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD).....	4
1.4.2 Aufgaben Fachdienst Bereitschaftspflege.....	4
1.4.3 Aufgaben des Amtsvormunds (VP).....	4
1.4.4 Aufgaben der Sachgebiete Vormündervorschläge (VV) und -akquise (VV/A)..	5
1.5 Rollenverteilung.....	5
1.6 Dissensverfahren	6
2. Das Pflegeverhältnis in der Hilfeplanung	6
2.1 Fallverantwortung.....	6
2.2 Vermittlung in eine Pflegefamilie	6
2.3 Verwandten- und Netzwerkpflege	7
2.4 FamilienRat.....	7
2.5 Umgang.....	7
2.6 Rückführungsoption	8
3. Pflegeeltern als Vormund/Pfleger	9
3.1 Übertragung einer Vormundschaft/Pflegschaft.....	9
3.2 Finale Eignungsprüfung und Vorschlag an das Familiengericht.....	9
3.3 Überwachung der Vormundschaft.....	10
4. Anlagen	11
Anlage 1: Ablaufschema zur Verwandten und Netzwerkpflege	11
Anlage 2: Pflegeeltern als Vormünder/Pfleger - Orientierungshilfe.....	12

Diese Kooperationsvereinbarung wurde erarbeitet/fortgeschrieben von:

Helga Heugel	Leitung Pflegekinderdienst/Bereitschaftspflege (PKD)
Margit Fox-Rappold/Thomas Stephan	Leitung Vormundschaften/Pflegschaften (VP)

unter Mitwirkung von	Peter Nied (VP)
	Yvonne Ritter (VP)
	Annette Zucker-Ruoff (PKD)

Vorbemerkung

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien oder Pflegefamilien (auch Verwandtenpflege) arbeitet das Beratungszentrum mit den Eltern, der Dienststelle Vormundschaften/Pflegschaften, (sobald für ein Kind ein Amtsvormund oder ein Amtspfleger bestellt wurde) und der Pflegekinderdienst/Fachdienst Bereitschaftspflege zusammen. Auf die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen zwischen Bereitschaftspflege und Beratungszentrum sowie auf die zwischen Pflegekinderdienst und Beratungszentrum wird verwiesen.

Wenn im Folgenden vom Amtsvormund oder Vormund die Rede ist, gilt dies auch für die weibliche Form (Amtsvormundin oder Vormundin).

Die folgenden Vereinbarungen sind das Ergebnis von Gesprächen der jeweiligen Leitungen. Die ursprüngliche, am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Kooperationsvereinbarung wird durch die hier vorliegende, überarbeitete Vereinbarung ab dem 01. November 2018 abgelöst.

1. Allgemeines

1.1 Kinder in Pflegefamilien

Bei Pflegefamilien verknüpft sich persönliches, ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement mit professioneller Erziehungshilfe. Die Unterbringung von Kindern in Privatfamilien, als Teil der öffentlichen Jugendhilfe, begründet eine besondere Verantwortung des Jugendamtes für diese Hilfeform und ist mit komplexen Familien- und Helfersystemen verbunden. Die Zusammenarbeit der Beteiligten hat einen enormen Einfluss auf den Verlauf dieser Hilfen.

Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie und leiblichen Eltern, die durch Achtung und Offenheit geprägt ist, ist eine wesentliche Voraussetzung für die positive Entwicklung des Kindes. Für die leiblichen Eltern ist die Unterbringung ihres Kindes in einer anderen Familie ein schmerzhafter gravierender Einschnitt und Verlust. Die Lebenswelt von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie unterscheidet sich vielfach. Die Aufgabe der beteiligten Fachkräfte ist es, durch Vermittlung, klare Absprachen und Beratung kontinuierlich die Zusammenarbeit zu verbessern. (vgl. Arbeitspapier Kinder in Pflegefamilien - Kooperation Beratungszentrum - Pflegekinderdienst 2015)

1.2 Haltung in der Kooperation

- Die Kooperationspartner haben das Wohl des Kindes im Zentrum ihres Handelns. Gleichzeitig sehen sie das Kind in und mit seiner familiären und sozialen Herkunft und haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung die sozialen Belange der Beteiligten zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf das Kindeswohl respektieren alle an der Kooperation Beteiligten die Rolle, Aufgaben und Fachlichkeit des jeweils anderen.

- Die Kooperationspartner streben einvernehmliche Lösungen an. Sie lassen sich in jedem Einzelfall auf einen ergebnisoffenen Verständigungsprozess ein.
- Die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern werden angemessen beteiligt.

1.3 Ziele der Zusammenarbeit

- Eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung (vgl. § 37, Abs. 3 SGB VIII)
- Klare Entscheidungsstrukturen, Regelungen von Abläufen und Fallzuständigkeiten.
- Bestmögliche Entscheidungen für das Kind
- Informationsflüsse und Absprachen sind gewährleistet.

1.4 Aufgaben in der Kooperation

1.4.1 Aufgaben des Pflegekinderdienstes (PKD)

- Gewinnung und Überprüfung von Pflegefamilien
- Qualifizierung und Gruppenangebote für Pflegeeltern
- Auswahl der Pflegefamilien (Vorschlag) und Vermittlung der Kinder in die Pflegefamilie
- Beratung und Begleitung der Pflegefamilie
- Gewährleistung der Beteiligung der Kinder
- Mitwirkung Hilfeplanung/Kontraktgespräche (§ 36 SGB VIII)
- In Einzelfällen (vgl. Kooperationspapier Beratungszentren und Pflegekinderdienst) Fallverantwortung bzgl. Hilfeplanung § 36 SGB VIII
- Gewährung Kinderschutz im Rahmen der Vereinbarungen § 8a SGB VIII

1.4.2 Aufgaben Fachdienst Bereitschaftspflege

- Gewinnung, Überprüfung, Qualifizierung von Pflegefamilien
- Belegungssteuerung im Rahmen von Notunterbringungen und Inobhutnahmen
- Mitwirkung Hilfeplanung/monatliche Kontraktgespräche (§ 36 SGB VIII)
- Gewährung der Beteiligung der Kinder
- Beratung und Begleitung der Bereitschaftspflegefamilien (u. a. durch Fallgruppen und Supervision)
- Gewährung Kinderschutz im Rahmen der Vereinbarungen § 8a SGB VIII

1.4.3 Aufgaben des Amtsvormunds¹ (VP)

- Gesetzliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen (anstelle der Eltern), insbesondere persönlichen Kontakt halten und die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen persönlich fördern und gewährleisten (gem. § 55 Abs. 3 SGB VIII), Mitwirkung bei Hilfeplänen/Kontrakten (gem. § 36 SGB VIII), Handeln im wohlverstandenen Interesse des Mündels, eigenständige Führung der Amtsvormundschaft gem. § 56 SGB VIII (zivilrechtliche Grundlage, relative Weisungsfreiheit, Rechtsaufsicht des Familiengerichts)

¹ Bei Amtspflegschaften sind die nachstehenden Aufgaben auf ihren familiengerichtlich bestimmten Wirkungskreis beschränkt.

- Für die Person des Mündels, insbesondere für seine Erziehung und Pflege, sorgen durch sorgerechtliche Entscheidungen in allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, u. a.
 - Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
 - Einwilligung in Operationen, Impfungen, Einnahme von Psychopharmaka, Vollnarkosen, Schwangerschaftsabbruch
 - Bestimmung der Umgangskontakte
 - Beteiligung als gesetzlicher Vertreter im familiengerichtlichen Verfahren
 - Antrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen beim Familiengericht und Entscheidung über einen etwaigen Verzicht auf genehmigte Maßnahmen
 - Antrag und Geltendmachung von Rechtsansprüchen (auch Jugendhilfe!)
 - Antrag beim Familiengericht auf Rückholung nach Kindesentführung/Kindesentziehung
 - Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe des Kindes
 - Nach Kindesentführung/Kindesentziehung in Kooperation mit dem BZ: Verbringung des Kindes in eine geeignete Einrichtung

Der Vormund erstellt im Bedarfsfall (in den nach § 1688 BGB nicht erfassten Angelegenheiten) Vollmachten und leitet diese den Pflegeeltern zu. Eine Zweitausfertigung wird dem PKD zur Kenntnis übersandt.

1.4.4 Aufgaben der Sachgebiete Vormündervorschläge (VV) und -akquise (VV/A)

- Schulung von ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern
- Abschließende Eignungsprüfung von ehrenamtlichen Einzelvormündern/-pflegern und Erteilung von Vormündervorschlägen an das Familiengericht
- Beratung und Unterstützung der Einzelvormünder/-pfleger gem. § 53 Abs. 2 SGB VIII
- Überwachung der Einzelvormünder/-pfleger gem. § 53 Abs. 3 SGB VIII

1.5 Rollenverteilung

Die Vormundschaft führende Fachkraft ist der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Die pädagogische Fachkraft des PKD/der Bereitschaftspflege gewährt die Beratung und die Begleitung der Pflegefamilie.

Die Amtsvormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund zu informieren und zu beteiligen. Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels und den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Er hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel und weiteren Beteiligten (wie z. B. Schule, Heim, Pflegeeltern), um seine Aufgabe im Interesse des Kindes/Pfleglings auszuüben.

Die Amtspflegschaft umfasst einen oder mehrere Wirkungskreise aus der gesamten Bandbreite der elterlichen Sorge. Sie ist bei den Fällen anzuordnen, in denen ein

Fürsorgebedürfnis nicht allgemein, sondern nur für bestimmte personen- und sachbezogene Angelegenheiten besteht. Der Amtspfleger übt die gesetzliche Vertretung des Kindes oder Jugendlichen somit immer nur für einen klar umrissenen Wirkungskreis aus. Wie der Amtsvormund ist auch der Amtspfleger vor allem dem Wohl des Mündels und dem Gesetz verpflichtet.

1.6 Dissensverfahren

Gelingt eine einvernehmliche Einigung nicht und besteht eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht einer der Beteiligten fort, ist unverzüglich das amtsinterne Dissensverfahren einzuleiten (Klärungsgespräch zu viert - mit beiden Mitarbeitern und Leitungen, falls erforderlich wird zusätzlich die Abteilungsleitung beteiligt).

2. Das Pflegeverhältnis in der Hilfeplanung

2.1 Fallverantwortung

Grundsätzlich liegt die Fallverantwortung analog zu anderen Hilfen zur Erziehung beim Beratungszentrum (BZ). Dazu gehört:

- Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Leistungsentscheidung (§33 SGB VIII)
- Begleitung und Beratung der Herkunftsfamilie
- Mitwirkung (§ 50 SGB VIII) bei familiengerichtlichen Verfahren. Das Beratungszentrum kann hierfür auf Informationen und Berichte des Pflegekinderdienstes (PKD) zurückgreifen.

In folgenden Fällen wechselt die Fallverantwortung (Hilfeplanung §36 SGB VIII) zum Pflegekinderdienst:

- a. Die leiblichen Eltern leben außerhalb Stuttgarts, aber aufgrund der Sonderzuständigkeit bei Hilfen §33 SGB VIII ist das Jugendamt Stuttgart zuständig (§86 Abs. 6 SGB VIII). Die Beratung der Herkunftsfamilie erfolgt dann durch das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst.
- b. Die leiblichen Eltern sind unbekanntes Aufenthaltes oder verstorben
- c. In besonderen Einzelfällen im Einvernehmen zwischen PKD und BZ, mit Zustimmung der Bereichsleitung (BZ und PKD)

Bei Gefährdungslagen oder Hilfeveränderungen (ergänzenden Hilfen, Wechsel in eine andere Hilfe oder Pflegefamilie, Hilfeende) informiert der Pflegekinderdienst frühzeitig das zuständige Beratungszentrum und es erfolgt ggf. eine Stadtteilteameingabe.

2.2 Vermittlung in eine Pflegefamilie

- a. Der Pflegekinderdienst schlägt dem Beratungszentrum und dem Vormund eine geeignete Pflegefamilie vor. Die Vorauswahl und die Überprüfung der grundsätzlichen Eignung der Pflegefamilie ist Aufgabe des Pflegekinderdienstes.
- b. Die potentielle Pflegefamilie erhält in einem Gespräch mit Beratungszentrum, Pflegekinderdienst und ggf. Vormund sowie Bereitschaftspflege Informationen zum

Kind und zur Ausgangssituation. Der Vormund stellt sich, seine Rolle und Aufgaben vor.

- c. Der Einstieg in die Vermittlung des Kindes erfordert möglichst die Zustimmung aller Beteiligten. Wünsche, Bedenken und Einwände sollen offen angesprochen werden.
- d. Gegenseitiges Kennenlernen: Wenn sich die Beteiligten für eine Vermittlung zu dieser Pflegefamilie entscheiden, erfolgt im Weiteren ein Treffen der Pflegefamilie mit den leiblichen Eltern. Das Beratungszentrum koordiniert diesen Termin und lädt ein. Die Eltern und der Vormund geben anschließend an das Beratungszentrum die Rückmeldung, ob sie sich die Zusammenarbeit aller Beteiligten vorstellen können. Die Pflegeeltern geben eine entsprechende Rückmeldung an den Pflegekinderdienst.
- e. Im Folgenden treffen die Pflegeeltern das Kind. Dieser Termin wird vom Pflegekinderdienst koordiniert und erfolgt meist in der momentanen Lebenswelt des Kindes (z. B. in der Bereitschaftspflege). Die weiteren Schritte der Vermittlung erfolgen, wenn sich die Pflegefamilie konkret die Aufnahme dieses Kindes vorstellen kann.
- f. Die Gestaltung des Übergangs liegt in der Verantwortung des Pflegekinderdienstes und wird von dort mit allen Beteiligten abgesprochen.

2.3 Verwandten- und Netzwerkpflege

Ablauf Verwandten – und Netzwerkpflege s. Anlage 1

2.4 FamilienRat

Das Verfahren FamilienRat soll einerseits genutzt werden, um der Herkunftsfamilie die Möglichkeit zu geben, in bzw. mit ihrem Netzwerk Lösungsmöglichkeiten für ein Problem zu finden. Andererseits kann der FamilienRat auch genutzt werden um im Familiensystem der Pflegefamilie, Lösungen zu finden. Für weitere Informationen und die Umsetzung stehen das FamilienRats-Büro und die Beratungszentren zur Verfügung.

2.5 Umgang

Den Umgang bestimmt der Amtsvormund im Rahmen der Sorgerechtsausübung. Dabei lässt er sich von den pädagogischen Fachkräften des Pflegekinderdienstes beraten.

Besteht eine Ergänzungspflegschaft, so ist zu prüfen, ob die entzogenen Teilbereiche für eine Bestimmung des Umgangs ausreichen, ggfs. ist der Entzug von weiteren Teilbereichen der elterlichen Sorge (z. B. das Umgangsbestimmungsrecht) beim Familiengericht zu beantragen. Sofern keine Fallverantwortung beim BZ/ASD besteht, werden die erforderlichen Anträge von der fallverantwortlichen Fachkraft des PKD gestellt.

Wenden sich z. B. die leiblichen Eltern oder Pflegeeltern durch die Anrufung des Familiengerichts gegen seine Entscheidung, so vertritt der Amtsvormund vor dem Familiengericht das Kind.

Vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie ist eine Absprache bezüglich der Besuchsregelung zu treffen. Diese Absprache stellt zugleich eine außergerichtliche

Umgangsregelung dar. Die Absprache wird im Rahmen der Hilfeplanung (Kontraktgespräche) mit den Beteiligten (Sorgeberechtigte, Umgangsbeauftragte, Beratungszentrum, Pflegekinderdienst, Pflegeeltern) getroffen und die Ergebnisse der Absprache in das Kontraktprotokoll aufgenommen. Die Kinder sind entsprechend ihres Alters zu beteiligen.

Es müssen folgende Aspekte geklärt werden:

- Ort (wenn möglich sollen die Treffen im Umfeld der Kinder stattfinden)
- Häufigkeit
- Dauer
- Beteiligte

Soweit eine Begleitung der Besuchskontakte zum Wohle des Kindes erforderlich scheint, ist diese zu vereinbaren. Durchgeführt wird diese Leistung der Jugendhilfe durch den Pflegekinderdienst selbst, durch separate Honorarkräfte oder den Kinderschutzbund (vgl. Dienstliche Nachrichten Wirtschaftliche Jugendhilfe Nr.2/2014). Ziel ist es, die Treffen für die Kinder so belastungsarm und konfliktfrei wie möglich und für die Pflegefamilie sowie die Herkunftsfamilie zumutbar zu gestalten. Im Rahmen der Hilfeplanung (Kontraktgespräche) werden die entsprechenden Absprachen kontinuierlich der Situation und den Bedarfslagen des Kindes sowie dem Hilfeverlauf angepasst.

Sofern eine gerichtliche Umgangsregelung bereits besteht, hat diese Bestand und ist verbindlich. Eine Änderung kann einvernehmlich vereinbart werden, muss aber dem Familiengericht mitgeteilt und von dort gebilligt werden.

Ist der Ergänzungspfleger nicht umgangsbestimmungsberechtigt, so wird der Umgang von den Eltern bestimmt. Kommt mit den Eltern keine einvernehmliche Regelung zustande, prüft BZ/ASD - bzw. sofern keine Fallverantwortung beim BZ/ASD besteht, die zuständige Fachkraft des PKD -, ob das Familiengericht zur Herstellung einer Umgangsregelung angerufen wird.

Sofern die Entscheidungen der Eltern eine unmittelbare Gefährdung für das Kind bedeuten und die rechtzeitige Anrufung des Familiengerichtes nicht möglich ist, ist eine Inobhutnahme in der Pflegefamilie erforderlich. Im Rahmen der Inobhutnahme bestimmt das Jugendamt den Umgang, bis die familiengerichtliche Entscheidung getroffen ist. (vgl. Kooperationsvereinbarung BZ - PKD).

2.6 Rückführungsoption

„Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2, Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson (...) und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht

erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden“ (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII).

Leibliche Eltern haben rechtlich grundsätzlich die Möglichkeit, Änderungen bezüglich des Sorgerechts im Wege eines familiengerichtlichen Verfahrens herbeizuführen.

3. Pflegeeltern als Vormund/Pfleger

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben geeignete Einzelvormünder Vorrang vor Amtsvormündern. Ebenfalls gesetzlich geregelt ist (§ 53 SGB VIII), dass das Jugendamt dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen hat, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen.

3.1 Übertragung einer Vormundschaft/Pflegschaft

Die Übertragung einer Vormundschaft/Pflegschaft auf die Pflegeeltern ist eine Entscheidung von großer Tragweite. Pflegeeltern sind dabei vor besondere fachliche und persönliche Herausforderungen gestellt. Aufgrund der weitreichenden Folgen einer solchen Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft für das Mündel, ist eine sorgfältige fachliche Prüfung erforderlich, bevor die eigentliche Übertragung vorgeschlagen oder hierzu im Einzelfall Stellung genommen wird.

Die Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf die Pflegeeltern oder deren Ablehnung ist immer eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts. Das Verfahren zur Übertragung der Vormundschaft/Pflegschaft auf die Pflegeeltern, aber auch auf eine andere geeignete Einzelperson, kann sowohl vom Jugendamt (VV), als auch von den Pflegeeltern veranlasst werden. Im Rahmen dieses Verfahrens gibt der PKD und gegebenenfalls das BZ gesonderte Stellungnahmen ab. Auf Wunsch des Familiengerichts gibt der Vormund/Pfleger eine ergänzende Einschätzung ab.

Den Stellungnahmen geht eine gemeinsame Abwägung von V/P und PKD voraus. Die in Anlage 2 aufgeführte Punkteliste soll als Orientierungshilfe bei dieser Abwägung dienen. Das Mündel wird an dieser Abwägung gemäß seines Alters und Entwicklungsstandes beteiligt.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses erfolgt eine Fallbesprechung jeweils in der eigenen Zuständigkeit der beteiligten Dienststellen. Bevor die Haltung der Dienststellen - z. B. gegenüber den Pflegeeltern oder dem Familiengericht - öffentlich gemacht wird, stimmen sich die zuständigen Fachkräfte der beiden Dienststellen auf Grundlage der jeweiligen Besprechungsergebnisse miteinander ab.

3.2 Eignungsprüfung und Vorschlag an das Familiengericht

Die entsprechenden Stellungnahmen werden an das Sachgebiet VV übersandt, dort mit dem Ergebnis einer Abfrage von formalen Prüfkriterien bzgl. der Eignung der Pflegeeltern zusammengeführt, bewertet und schließlich mit einem konkreten Vormündervorschlag an das Familiengericht weitergeleitet. Ein Kriterium für die Einsetzung von Pflegeeltern als Vormund oder Pfleger ist, dass diese an der entsprechenden Schulungsveranstaltung (Sachgebiet VV A) erfolgreich teilgenommen haben.

3.3 Überwachung der Vormundschaft

Im Rahmen der Überwachungsaufgaben gem. § 53 Abs. 3 SGB VIII holt das Sachgebiet VV jährlich eine Stellungnahme beim PKD zur laufenden Vormundschaft ein. Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme ist, ob es bzgl. der konkreten Vormundschaft Hinweise darauf gibt, dass die Vormundschaft unsachgemäß geführt wird.

Auch unabhängig von den jährlichen Stellungnahmen informiert der PKD die Fachkraft des Sachgebiets VV umgehend, falls solche Hinweise vorliegen.

Das Sachgebiet VV informiert den Pflegekinderdienst umgehend, falls sich aufgrund der Abfrage von formalen Prüfkriterien Bedenken hinsichtlich der Eignung der Pflegeeltern bzgl. der Führung der Vormundschaft ergeben.

Die Fachkraft des Sachgebietes VV führt einmal jährlich einen Hausbesuch bei den als ehrenamtlicher Vormund oder Pfleger tätigen Pflegeeltern durch, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Sofern möglich, sollen diese Hausbesuche gemeinsam mit der für die Betreuung des Pflegeverhältnisses zuständigen Fachkraft des PKD realisiert werden.

Stuttgart, 16.01.2019

Dr. Susanne Heynen
Jugendamtsleitung

4. Anlagen

Anlage 1: Ablaufschema zur Verwandten und Netzwerkpflege

Stuttgart, 28.08.2014
Bearbeiter/-in Frau Heugel
Tel.: (216-)57904
Helga.Heugel@stuttgart.de

Jugendamt
Abteilung Erziehungshilfe
Pflegekinderdienst / Adoption
51-00-61

Verwandten- und Netzwerkpflege

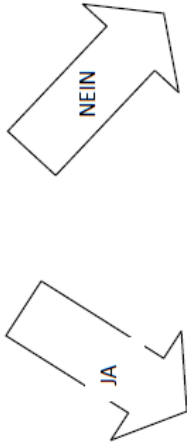
Ein Kind wird bereits von Bekannten betreut

Ein Kind wird bereits von Verwandten betreut

Für die Fremdunterbringung eines Kindes stehen Bekannte der Familie zur Verfügung

Für die Fremdunterbringung eines Kindes stehen Verwandten der Familie zur Verfügung

Soll die Fremdunterbringung als Hilfe zur Erziehung (§33 SGB VIII) installiert werden?
Voraussetzungen: Bedarf für die Unterbringung; Eignung der Pflegestellen; Wunsch der Beteiligten, STT, Antrag Hze



Überprüfung

- Bei einer Hilfe zur Erziehung müssen die verwandten und die fremden „selbstgesuchten“ Pflegeeltern gleichermaßen vom PKD auf die Eignung überprüft werden (§ 37,3 SGB VIII)
- Rahmenbedingungen und Abläufe analog anderer Hilfen §33 SGB VIII

Überprüfung

- Verwandte bis zum 3.Grad benötigen keine Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII, Beteiligung des PKD ist nicht erforderlich, die Verwandten können sich bei Beratungsbedarf an PKD wenden.
- Ansonsten **Pflegeerlaubnis nach §44 SGB VIII** über den PKD

Finanzielle Leistungen

- Wie ist der Unterhalt des Kindes gewährleistet?

Anlage 2: Pflegeeltern als Vormünder/Pfleger - Orientierungshilfe²

Anhaltspunkte zur Befürwortung einer Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern können sein:

- Es liegt der ausdrückliche Wille des Mündels vor und das Mündel kann diesen Wunsch altersentsprechend und authentisch äußern. Dies gilt insbesondere, wenn das Mündel aufgrund seiner persönlichen Entwicklung und seines Alters im Hinblick auf die Mitentscheidung der Vormundschaftsfrage hinreichend urteils- und einsichtsfähig ist.
- Die Pflegeeltern sind gut dazu in der Lage, sich und ihr eigenes Handeln kritisch zu reflektieren.
- Die Pflegeeltern sind offen für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamtes und sind/bleiben in ihrem Handeln gegenüber dem Jugendamt transparent.
- Die Pflegeeltern sind dazu bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamts nach § 53 SGB VIII einzuholen.
- Auch schwierige Themen und Probleme die das Pflegekind betreffen, werden von den Pflegeeltern offengelegt und können mit diesen konstruktiv bearbeitet werden.
- Eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben.
- Ein langjähriges Pflegeverhältnis (nicht unter zwei Jahren) besteht.
- Zum Entscheidungszeitpunkt besteht keine vorauszusehende Rückkehroption zur Herkunftsfamilie.
- Eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern kommt nicht in Frage
- Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, die Vormundschaft auch bei Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen.

Von der Befürwortung der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern sollte abgesehen werden, wenn einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- Die gerichtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht eine Rückkehroption zur Herkunftsfamilie.
- Das Pflegeverhältnis ist nicht auf längere Zeit ausgerichtet.
- Es steht ein Zuständigkeitswechsel beim PKD oder dem ASD/BZ an.
- Das Mündel lebt noch nicht mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie
- Die Pflegeeltern haben eine negative Sichtweise der Herkunftsfamilie und belasten dadurch die Kinder.
- Die Pflegeeltern lehnen einen Umgang mit der Herkunftsfamilie ab oder es gibt Hinweise darauf, dass die Pflegeeltern den Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht fördern.
- Die Herkunftsfamilie lehnt die Pflegefamilie ab.
- Die Geeignetheit als Vormund ist durch Einträge im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben.
- Eventuell vorhandenes Mündelvermögen erscheint gefährdet.

² Die Liste wurden in Anlehnung an das Arbeitspapier „Pflegeeltern als Vormünder oder Pfleger“ der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften Baden-Württemberg (Stand 10/2013) erstellt. Einige Punkt wurden überarbeitet bzw. ergänzt.